

keineswegs auf die protestantischen Gebiete, ebensowenig wie die Einmischung in die inneren kirchlichen Angelegenheiten in den katholischen Gebieten ausgeschlossen war. Die Pflege des religiösen Lebens, die dem konfessionell geschlossenen Staate des 16. und 17. Jahrhunderts eigentümlich war, hat der Staat, seiner politischen Natur entsprechend, später wieder aufgegeben. Doch die Ausdehnung seiner Aufgaben vom bloßen Rechtsstaate zum Kulturstaate ist ihm geblieben.

Die einzelnen Gebiete der Verwaltung haben sich, nachdem der Staat zur Erkenntnis seines umfassenden Zweckes gelangt war, nur langsam und allmählich herausgebildet. Das kirchliche Gebiet, wo die weltliche Obrigkeit in die Rechte eines anderen eingetreten war und ihr keine ständischen Rechte entgegenstanden, war das erste. Mit der Entwicklung des stehenden Heeres und einer selbständigen auswärtigen Politik der deutschen Landesherren seit dem dreißigjährigen Kriege traten Heerwesen und Auswärtiges hinzu, wo auch geschichtlich gewordene Rechte der Stände nicht in Betracht kamen und die absolute Monarchie frei Bahn hatte. Die Umbildung des ganzen Staatswesens durch die auf Heer und Beamtentum sich stützende absolute Monarchie ließ nur das Gebiet der Justiz vorläufig unberührt. Es trat daher seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als neues Sondergebiet den schon bestehenden hinzu, gewissermaßen der Gegensatz zu den bisher entwickelten absolutistischen Verwaltungszweigen als das weiter rechtlich gebundene und unter fortdauernder Einwirkung der Reichsgewalt. Die übrige Staatstätigkeit gliedert sich seit Anfang des 18. Jahrhunderts in die kasserialistische, welche die Finanzen verwaltet, und in die eigentlich polizeiliche für alles übrige, namentlich für Hebung der Steuerfähigkeit. Indem das Wort Polizei sich schließlich immer mehr auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkte, blieb für das letzte Gebiet die Bezeichnung der inneren Verwaltung übrig.

Es waren verschiedene Gestaltungen des Rechts, die für die Ausbildung der einzelnen Verwaltungsgebiete eine maßgebende Bedeutung hatten. Die Besonderheiten des Kirchenrechts, die absolutistische Rechtlosigkeit zunächst auf dem Gebiete von Heer und